

nützlich sein; allein im Vergleich zu den übrigen viel wesentlicheren Erfordernissen des Strafverfahrens bleibt sie immer nur eine Nebensache. Die ersten wesentlichen Erfordernisse eines guten Criminalverfahrens sind: die Bildung eines gut besetzten Gerichts zur Untersuchung und zur Entscheidung, und ein Verfahren, welches ebensowohl zur Entdeckung der That und zur Ueberführung des Schuldigen führt, als dessen Rechte und Vertheidigung sichert. Das Dringendste, woran die hohe Staatsregierung jetzt denken sollte, ist daher eine Umgestaltung der Criminalgerichte, und ich würde mir erlauben, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen, wenn er nicht schon von einem frühern Redner gestellt worden wäre. Zum Schlusse erlaube ich mir noch ein Wort über Geschwornengerichte, über die ich mich kurz fassen und auf die Erklärung beschränken kann, daß ich für dieselben nie stimmen werde. Nie würde ich mich entschließen, darenin zu willigen, daß ein Urtheil über Ehre, Freiheit und Leben von Männern ausgesprochen werde, welche keine Rechtskenntniß besitzen, und welche ich daher auch nicht für fähig halten kann, über eine wichtige Thatfrage zu entscheiden, wenn selbige auch noch so gut von der Rechtsfrage unterschieden werden könnte, was gewiß in den seltensten Fällen möglich ist. Die Ausübung der Justiz ist nicht Sache des Volks; der Staat kann sie nur in die Hände eines unabhängigen und rechtskundigen Richterstandes legen, nicht aber in die Hände von Männern, welche bloß nach dem Steuerfahse, den sie entrichten, vom Präfecten ernannt oder durch das Loos bestimmt werden. Wenn ich mich schon vorher nicht gegen die Deffentlichkeit erklärte, sondern zugab, daß sie unschädlich, ja sogar nützlich sein kann, so gehen doch die Vertheidiger derselben offenbar zu weit, wenn sie sagen, die Mündlichkeit und Deffentlichkeit des Verfahrens sei das Eigenthum aller gebildeten und unter freier Verfassung lebenden Völker. Das Volk habe kein Vertrauen mehr zu der bisherigen Strafrechtspflege, das Princip derselben sei unverträglich mit dem Bildungsstande des Volkes; die Geschwornengerichte seien die wirksamste Bürgschaft gegen die Uebergriffe der Staatsgewalt, das sicherste Schutzmittel für die Freiheiten des Volkes, obgleich für dieselben die Zeit noch nicht gekommen sei. Zuerst muß ich erklären, daß der Stand der Bildung Sachsens bisher immer anerkannt worden ist; Sachsen hat immer für ein gebildetes Land gegolten, ob es gleich keine Deffentlichkeit hatte. Unsere Regierung ist von jeher für gerecht und väterlich gehalten worden, obgleich bisher noch keine Deffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren stattgefunden hat. Ich habe nichts gegen die Deffentlichkeit; allein ich muß wiederholen, daß ich sie im Vergleiche zu den viel wichtigeren Erfordernissen des Criminalverfahrens für eine Nebensache halte. Legt man auf Deffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornengerichte einen so überaus hohen Werth, so gibt man zu erkennen, daß es weniger um das Wesentliche des Criminalverfahrens zu thun sei, als um Erlangung gewisser politischer Institutionen, durch welche die Rechte des Volks erweitert, die Rechte der Regierung aber geschmälert werden. Das aber ist bedenklich. Ich bin sehr für alle Fortschritte zum Bessern, und ich würde mich freuen, wenn

auch dieser Landtag ein Landtag des Fortschritts zum Bessern würde; allein zu bedenken ist, daß die Erfüllung eines jeden Wunsches im öffentlichen wie im Privatleben nicht allemal ein Fortschritt zum Bessern ist, und man kann seine Vaterlandsliebe in viel glänzenderm Lichte zeigen, wenn man auf solche Wünsche verzichtet, deren Erfüllung nicht zum wahren Wohle des Vaterlandes gereichen würden.

Bürgermeister Schill: Ich würde kaum wagen, über diesen hochwichtigen Gegenstand einige Gründe, die mich bei der Abstimmung leiten werden, vorzubringen, wenn ich es nicht für Pflicht hielte, die Gedanken, die ich über die Sache hege, auszusprechen. Erstens stimme ich mit dem Herrn D. Günther darin überein, daß ich die Gebrechen, welche er bei dem jetzigen Criminalverfahren aufgestellt hat, auch für solche erachte. Ich glaube, daß das jetzige Verfahren, wie es bisher stattgefunden hat, wo ein einzelner Richter die Untersuchung geführt, ein anderes Spruchcollegium entschieden hat, nach Einführung des neuen Criminalgesetzbuches nicht mehr an der Zeit ist. Ich finde in der Stellung, welche der Richter jetzt eingenommen hat, einen großen Uebelstand. Wie dieser Uebelstand gehoben werden kann, darüber ist wohl nur eine Stimme, daß nämlich eine Verbesserung des inquisitorischen Verfahrens nicht hinreichend ist, sondern daß ein anderes Princip angenommen werden muß. Es handelt sich um Mündlichkeit und Deffentlichkeit, wodurch diese Mängel sich verbessern und ein Verfahren sich herstellen läßt, welches allen Anforderungen der Gerechtigkeit entspricht. Ich bin für die Gründe, welche die Vertheidiger der Deffentlichkeit und Mündlichkeit bereits angeführt haben; ich stelle die Mündlichkeit oben an. Ich bin auch für das, was für dieses Verfahren angeführt wird, und glaube, daß dies das einzige Mittel ist, um ein gutes Verfahren im Criminalproceß herzustellen. Man wirft zwar der Mündlichkeit vor, daß sie nicht geeignet sei, das Urtheil des Richters gehörig zu motiviren, oder vielmehr, daß sie den Richter befangen mache. Von meiner Seite bin ich entgegengesetzter Ansicht; ich bin überzeugt, daß rechtsgelehrte Richter, welche unmittelbar mit dem Angeschuldigten und den Zeugen in Verbindung stehen, allein im Stande sind, ein richtiges Erkenntniß zu fällen. Gehen wir nun auf die jetzige Erfahrung zurück, wo ein einzelner Richter die Vernehmungen und Abhörungen besorgt, so dürfte nirgends eine Controle vorkommen, denn die Beisitzer allein können nicht dafür erkannt werden. Wir werden finden, daß es bei einem einzelnen Richter viel leichter geschehen kann, sich in der Individualität des Angeklagten zu irren, als dies, wenn der Angeklagte einem Collegio rechtsgelehrter Männer gegenüber steht, zu besorgen ist; diese werden sich nicht so leicht einnehmen lassen, und wenn auch einer eine falsche Ansicht gefaßt hätte, werden sie doch in ihrer Mehrheit auf den richtigen Weg eher zurückkommen. Diese Vortheile kann das Verfahren, wie es jetzt ist, nicht bieten. Wie viel kommt darauf an, daß der Richter bei den Vernehmungen die Worte so hinschreibt, wie sie der Inculpat ausgesagt hat, und wie oft ist eine einzige Verstellung der Worte im Stande, einen andern Sinn hervorzubringen, als der Inculpat hat sagen wol-